

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1955/5/11 1Ob317/55, 1Ob442/57, 5Ob77/65, 5Ob255/67, 3Ob118/75, 1Ob176/01s

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.05.1955

Norm

AußStrG §126 Abs2 C

Rechtssatz

Parteirollenverteilung bei Erbrechtsstreit zwischen zwei gesetzlichen Erben (erbliche Witwe und erbliche Kinder). Behauptung des Erbverzichtes.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 317/55

Entscheidungstext OGH 11.05.1955 1 Ob 317/55

- 1 Ob 442/57

Entscheidungstext OGH 28.08.1957 1 Ob 442/57

- 5 Ob 77/65

Entscheidungstext OGH 22.04.1965 5 Ob 77/65

Ähnlich; Beisatz: Das auf das Gesetz gestützte Erbrecht des Witwers zur Hälfte des Nachlasses ist deshalb gegenüber jenem der Eltern trotz anhängiger Scheidungsklage der Erblasserin stärker, weil es von den Eltern erst durch den Nachweis entkräftet werden muß, daß der Witwer bei Scheidung als schuldig anzusehen wäre. Die Klägerrolle ist daher den Eltern zuzuteilen. (T1) Veröff: JBl 1965,588

- 5 Ob 255/67

Entscheidungstext OGH 13.12.1967 5 Ob 255/67

Ähnlich; nur: Parteirollenverteilung bei Erbrechtsstreit zwischen zwei gesetzlichen Erben (erbliche Witwe und erbliche Kinder). (T2) Veröff: JBl 1969,42

- 3 Ob 118/75

Entscheidungstext OGH 27.05.1975 3 Ob 118/75

- 1 Ob 176/01s

Entscheidungstext OGH 07.08.2001 1 Ob 176/01s

Ähnlich; Beisatz: Hier: Die Klägerrolle für einen Erbrechtsstreit ist derjenigen zuzuweisen, deren Stellung als gesetzliche Erbin nach dem zur Entscheidung der Erbfolge berufenen türkischen Erbstatut ungewiss ist. (T3)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1955:RS0008082

Dokumentnummer

JJR_19550511_OGH0002_0010OB00317_5500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at